

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

A. Problem

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten gewährt auch den Mitgliedern der Bundesversammlung Immunität. Als der Immunitätsschutz vor der letzten Bundesversammlung erstmals praktisch wurde, zeigte sich, dass die Zuständigkeit für immunitätsrechtliche Entscheidungen nicht geregelt ist. Es fehlt auch an einer generellen Genehmigung für die Durchführung von Ermittlungen, so dass jeweils eine Einzelfallgenehmigung erforderlich wurde.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf weist die Zuständigkeit für Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder der Bundesversammlung dem Deutschen Bundestag zu. Alle für die Bundestagsabgeordneten geltenden Regelungen z. B. in § 107 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) und in Anlage 6 zur GO-BT, die u. a. die generelle Genehmigung enthält, werden für entsprechend anwendbar erklärt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten, bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 Nr. 1 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. a) Nach § 7 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Für Immunitätsangelegenheiten ist der Bundestag zuständig; die vom Bundestag oder seinem zuständigen Ausschuss erlassenen Regelungen in Immunitätsangelegenheiten gelten entsprechend.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
2. § 13 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. November 2006

Volker Kauder, Dr. Peter Ramsauer und Fraktion
Dr. Peter Struck und Fraktion
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion
Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Vor der Bundesversammlung 2004 ist erstmals der Immunitätsschutz der Mitglieder der Bundesversammlung praktisch geworden und hat unter anderem die Fragen aufgeworfen, wer immunitätsrechtlich zuständig ist und wann der Immunitätsschutz beginnt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/2879). Im Ergebnis sind der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und das Plenum von einer Zuständigkeit des Deutschen Bundestages und einem Beginn des Immunitätsschutzes für die von den Landesparlamenten Gewählten mit Erwerb der Mitgliedschaft ausgegangen. Da es im Falle der Mitglieder der Bundesversammlung an einer generellen Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungen fehlt, war schon für die Aufnahme von Ermittlungen eine Einzelgenehmigung durch das Plenum erforderlich.

In Artikel 1 begründet § 7 Satz 2 (neu) ausdrücklich eine Zuständigkeit des Deutschen Bundestages für Immunitätsangelegenheiten der Mitglieder der Bundesversammlung. Die Bundesversammlung kommt demgegenüber nicht in Betracht, da sie erst mit Zusammentritt handlungsfähig wird, der Immunitätsschutz der von den Landesparlamenten Gewählten aber schon mit dem früheren Erwerb der Mitgliedschaft durch Annahme der Wahl oder Verstreichenlassen der Frist (vgl. § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten) einsetzt. Ebenso wenig kann das jeweilige Landesparlament für die von ihm Gewählten zuständig sein, da es um Statusrechte eines Verfassungsorgans des Bundes geht und insoweit eine einheitliche Handhabung erforderlich ist. Unberührt bleibt selbstverständlich bei Zugehörigkeit von Landtagsabgeordneten zur Bundesversammlung die

Zuständigkeit des Landesparlaments für Fragen der landesrechtlichen Immunität.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zur Bundesversammlung bewirkt keine immunitätsrechtliche Doppelbehandlung. So sind bezüglich der Mitgliedschaft in der Bundesversammlung keine gesonderten Unterrichtungen oder Anträge von Staatsanwaltschaften oder anderer Stellen erforderlich; der Deutsche Bundestag wird die hinzutretende Immunität nicht gesondert neben derjenigen als Bundestagsmitglied behandeln.

Im Übrigen wird im Anschluss an die herrschende Meinung davon ausgegangen, dass der Deutsche Bundestag auch für Immunitätsangelegenheiten des Bundespräsidenten (Artikel 60 Abs. 4 des Grundgesetzes) zuständig ist. Die Regelung sieht zudem die entsprechende Anwendung aller für die Bundestagsabgeordneten in Immunitätsangelegenheiten geltenden Regelungen auf die Mitglieder der Bundesversammlung vor. Dies betrifft neben § 107 GO-BT insbesondere die generelle Genehmigung zur Aufnahme von Ermittlungen sowie die Grundsätze des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung in Immunitätsangelegenheiten (vgl. Anlage 6 zur GO-BT).

Der bisherige Satz 1 des § 7 bleibt durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 ebenso unberührt wie der bisherige Satz 2, der nunmehr zu Satz 3 wird.

Die Streichung des § 13 hebt die gegenstandslose Berlin-Klausel auf.

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

